



Beitragsordnung TV Stockdorf 1911 e.V. (Stand 14.09.2010)

Der Vereinsausschuss erlässt gemäß § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung:

1. Vereins- und Abteilungsbeiträge

- 1.1 Die Mitglieder sind gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung zur Leistung von **Vereinsbeiträgen** und
- 1.2 darüber hinaus gemäß § 25 Abs. 1 der Vereinssatzung zur Leistung von **Abteilungsbeiträgen** verpflichtet, soweit sie Abteilungen angehören. (siehe Ziffer 8.)
- 1.3 **Vereinsbeiträge** sind
die **Aufnahmegebühren**
der **Jahresbeitrag**
die **Sonderbeiträge**

2. Aufnahmegebühren

- 2.1 Über die Höhe der Aufnahmegebühren beschließt der Vereinsausschuss.
Er kann insgesamt oder für einzelne Mitgliedergruppen (Jugendliche, Familienangehörige, usw.) auf Aufnahmegebühren verzichten.
- 2.2 Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme-Bestätigung oder dem Eintrag ins Mitgliederverzeichnis fällig.

3. Jahresbeitrag

- 3.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Beginnt die Mitgliedschaft nicht am Anfang des Kalenderjahres, so wird der erste Jahresbeitrag monatsanteilig erhoben.
Dabei gilt ein angefangener Monat als voller Monat.
- 3.3 Der Jahresbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben:

Gruppe 1	ordentliche Mitglieder - aktive und passive
Gruppe 2	ordentliche Mitglieder - als Ehegatten eines Mitglieds der Gruppe 1
Gruppe 3	außerordentliche Mitglieder (Jugendliche) - aktive und passive
Gruppe 4	anerkannte Schwerbehinderte
Gruppe 5	beitragsfreie Mitglieder (der vierte und jeder weitere Familienangehörige, soweit minderjährig)
- 3.4 Der Jahresbeitrag wird vom Vereinsausschuss im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höchstbeiträge festgesetzt.
- 3.5 Die Festsetzung erfolgt jeweils spätestens im letzten Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Beitragsjahr.
Beschließt der Vereinsausschuss nicht fristgerecht, so gelten die alten Beiträge fort.
- 3.6 Auf Antrag des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen mit Wirkung für ein schon laufendes Beitragsjahr beschließen.
- 3.7 Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich ab 01. Februar des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.
- 3.8 Die Rechnungsstellung/ Abbuchung kann gemäß Vorstandsbeschluss auf einmal (jährlich), quartalsweise oder monatlich erfolgen.

4. Sonderbeiträge

- 4.1 Zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfs für die Sanierung/ den Ausbau der Vereinsanlage können von den ordentlichen Mitgliedern angemessene Sonderbeiträge erhoben werden.
- 4.2 Sonderbeiträge werden ausschließlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Form ihrer Erhebung und ihre Fälligkeit.

5. Erstattung, Stundung und Erlass von Beiträgen

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (Vereinsatzung, § 7 Abs. 3).
Eine anteilige Erstattung von Beiträgen wird nicht vorgenommen.
- 5.2 Im Falle von Beitragserhöhung im laufenden Jahr (Ziffer 3.6) hat das Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Monats innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme der Erhöhung mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Erhöhung nicht zu zahlen ist und der anteilige von ihm nicht genutzte Jahresbeitrag zurückerstattet wird.
- 5.3 Fällige Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden.
Über die Stundung entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Beiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse dies rechtfertigen.
Über den Erlass entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Die Stundung und der Erlass von Beiträgen setzen einen schriftlichen Antrag voraus.
Er ist bis spätestens zum Jahresende zu stellen und zu begründen (Ziffer 5.3 und 5.4)

6. Mahngebühren/ Gebühren bei Abbuchungsrückweisung

- 6.1 Für die Anmahnung fälliger Beiträge wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von € 5,00 berechnet.
- 6.2 Sollte ein Abbuchungsauftrag von dem Finanzinstitut, für das die Abbuchungsvollmacht vom Mitglied benannt wurde, zurückgewiesen werden, so ist neben den vom Finanzinstitut in Rechnung gestellten Kosten eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 fällig.

7. Abbuchungsermächtigung/ Zahlungsaufforderung

- 7.1 Der Vereinsvorstand macht die Aufnahme eines Mitglieds davon abhängig, dass eine Abbuchungsermächtigung erteilt und aufrechterhalten wird.
- 7.2 Soweit bislang keine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, werden pro Rechnungsstellung bzw. Zahlungsaufforderung zusätzlich € 5,00 erhoben.

8. Abteilungsbeiträge (siehe Ziffer 1.2)

- 8.1 Soweit eine Abteilung keine eigene Regelung trifft, gilt diese Beitragsordnung für die Abteilungsbeiträge entsprechend.
Die erweiterte Abteilungsleitung trifft auch diesbezüglich die dem Vereinsausschuss vorbehaltenen Entscheidungen.
- 8.2 Soweit der Verein (die Geschäftsstelle) für eine einzelne Abteilung deren Abteilungsbeiträge erhebt/ einzieht, gelten die gleichen Regeln dieser Beitragsordnung.
Es gilt in diesem Fall nur eine zeitgleiche und anteilsgleiche Abbuchung wie für den Vereinsbeitrag.
Das heißt z. B. saisonal getaktete, oder anders anteilige Beitragserhebungen obliegen den Abteilungen selbst.

14.09.2010

Eli Kohen, Traudl Nafziger, Christine Scholz, Dr. Jörg Hack

TV Stockdorf 1911 e.V. – Maria-Eich-Straße 25 – 82131 Stockdorf